

Planungsvertrag

Zwischen dem Bauherrn

Große Kreisstadt Glauchau

Markt 1, 08371 Glauchau
(nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt)

vertreten durch

den Oberbürgermeister, Herrn M. Steinhart

und dem Planungsbüro

.....
.....
.....

(nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt)

vertreten durch

.....

wird auf der Grundlage der Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 01. Januar 2021 (BGBl 2020 Teil 1 vom 07.12.2020), folgender Planungsvertrag abgeschlossen:

1. Grundlagen

1.1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Ingenieurleistungen im Sinne einer Planung für das nachfolgend näher beschriebene Vorhaben „**Grundhafter Ausbau der Auestraße von Kreisverkehr Meeraner Straße bis zur Lindenstraße (in Abschnitten) in 08371 Glauchau**“

Leistungsphase 1 – 9 nach § 47 HOAI 2021 - Verkehrsanlagen

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gebäude | <input type="checkbox"/> Freianlagen | <input type="checkbox"/> Tragwerke |
| <input type="checkbox"/> raumbildende Ausbauten | <input type="checkbox"/> Ingenieurbauwerke | <input checked="" type="checkbox"/> Verkehrsanlagen |
| <input type="checkbox"/> Anlagen der Technischen Ausrüstung | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Neubauten/ Neuanlagen | <input type="checkbox"/> Erweiterungsbauten | <input type="checkbox"/> Wiederaufbauten |
| <input type="checkbox"/> Umbauten | <input type="checkbox"/> Modernisierungen | <input type="checkbox"/> Instandsetzungen |

der Verkehrsanlagen auf den Flurstücken:

2568/1, 2535/1, 2439/1 in 08371 Glauchau.

1.2 Ziel der Planung

Ziel des Vorhabens ist der grundhafte Ausbau der Straßenverkehrsanlage der Auestraße vom Kreisverkehr Meeraner Straße bis zur Lindenstraße in Glauchau. Damit einhergehend ist der grundhafte Ausbau der Gehwege beidseitig, die Erneuerung der Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung und Straßenbegleitgrün.

1.3 Vertragsgrundlage

Der Auftraggeber geht bei der Finanzierung des Vorhabens von Gesamtkosten in Höhe von **ca. 3.800.000 € (brutto)** einschl. Planungskosten aus. Grundlage bildet die (Grob)Kostenschätzung (Anlage 1), auf Grundlage der Flächenermittlung der Stadtverwaltung Glauchau vom 29.10.2024

- 1.3.1 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts, die einschlägigen DIN-Bestimmungen als Mindeststandards des Standes der anerkannten Regeln der Technik und die Bestimmungen des öffentlichen Baurechts. Weiterhin wird der Auftrag erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführung den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.
Die Aufzählung der vorgenannten Rechtsvorschriften schließt die Pflicht zur Beachtung sonstiger Rechtsvorschriften nicht aus.

2. Leistungsinhalt und – umfang

Zum Umfang der vom Ingenieur zu erbringenden Grund- und besonderen Leistungen i.S.d. HOAI vereinbaren die Parteien folgendes:

2.1 Leistungsbild Verkehrsanlagen nach § 45 Abs. 1 HOAI

2.1.1 Grundleistungen

übertragen werden die nachfolgenden Leistungsphasen mit den jeweiligen Leistungsinhalten gemäß Anlage 13 HOAI.

<input checked="" type="checkbox"/>	LP 1 – Grundlagenermittlung	<input checked="" type="checkbox"/>	LP 2 – Vorplanung	<input checked="" type="checkbox"/>	LP 3 – Entwurf
<input checked="" type="checkbox"/>	LP 4 – Genehmigungsplanung	<input checked="" type="checkbox"/>	LP 5 – Ausführungsplanung		
<input checked="" type="checkbox"/>	LP 6 – Vorbereitung Vergabe	<input checked="" type="checkbox"/>	LP 7 – Mitwirkung bei der Vergabe		
<input checked="" type="checkbox"/>	LP 8 – Bauoberleitung	<input checked="" type="checkbox"/>	LP 9 – Dokumentation		

2.1.2 Stufenweise Beauftragung

Leistungen der 1. Stufe (fest beauftragt): Leistungsphase 1-4

Leistungen der 2. Stufe (optional beauftragt): Leistungsphase 5-9

Von den unter der Ziffer 2 genannten Leistungsinhalten beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer **zunächst mit der Erbringung der Leistungsphasen 1 bis 4** gemäß § 47 HOAI und Anlage 13 HOAI (Stufe 1).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch die sich daran anschließenden Leistungen bis einschließlich Leistungsphase 9 im Sinne von § 47 HOAI zu erbringen und die mit den in der HOAI im Rahmen der betreffenden Leistungsphasen jeweils genannten Teilerfolge herbeizuführen, sofern der Auftraggeber ihn hierzu beauftragt. Eine Beauftragung soll – falls vom Auftraggeber gewünscht – spätestens nach mangelfreier Erbringung des vorangehenden Teilerfolges bzw. Erbringung sämtlicher Leistungen der jeweiligen Leistungsphase erfolgen. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ein einseitiges Optionsrecht zu Gunsten des AG zur vollständigen oder teilweisen Beauftragung auch der weiteren Stufen.

Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung mit den sich an die oben genannten Leistungsphasen anschließenden Leistungsphasen besteht nicht.

Das Recht zum Abruf von Leistungen der weiteren Stufen besteht für den AG bis zu 12 Monate nach der Fertigstellung der Leistungen der jeweils vorhergehenden Leistungsstufe. Mit den beauftragten und den abgerufenen Leistungen hat den AN jeweils spätestens 5 Arbeitstage nach der Beauftragung bzw. nach dem Abruf zu beginnen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei dem Abruf der Leistung nicht um eine Änderung im Sinne von § 650 q BGB i.V.m. § 650 b BGB handelt.

2.2 Sonstige übertragene Leistungen

Besondere Leistungen nach HOAI

- Erstellung eines Leitungsbestandsplans (LP 2)
- Koordinierungsaufwand LP 8 (siehe Aufgabenstellung)
- Örtliche Bauüberwachung

Zusätzliche Leistungen (siehe Aufgabenstellung)

- Studie Anbindung B 175
- Studie Anbindung Tiny House Siedlung

- Studie Anbindung Kitas
- Unterstützung bei der Aufgabenstellung, Angebotseinholung, Auswertung und Dokumentation der Leistungen für Baugrund und Vermessung
- Koordinierung aller Medienträger (Kanalbau, Gas und Strom) in allen Leistungsphasen
- Erstellung Koordinierter Leistungspläne

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Leistungen zu erbringen, die zur Herbeiführung der jeweils beauftragten Teilerfolge und des hieraus resultierenden Gesamterfolges im Sinne von Ziff. 1 erforderlich und dienlich sind. Die in den Vorschriften der HOAI aufgeführten Grundleistungen stellen lediglich Mindestanforderungen an die Vertragserfüllung dar.
- 3.1.2 Die Leistungen des Auftragnehmers müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen und die Gewähr bieten, dass bei der weiteren Bearbeitung nach ihnen ohne wesentliche Änderungen eine für das vorgesehene Vertragsziel verwendbare bauliche Anlage errichtet werden kann.
- 3.1.3 Müssen Entscheidungen des Auftraggebers eingeholt werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ausreichende, bewertete Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und ihn bei der Entscheidungsfindung zu beraten.
- 3.1.4 Erhält der Auftragnehmer Unterlagen oder Auskünfte vom Auftraggeber, insbesondere auch Planungsleistungen von im Auftrag des Auftraggebers tätigen Planern, so hat er diese auf ihre Verwertbarkeit zu überprüfen, insbesondere darauf, ob sie vollständig und zutreffend sind.
- 3.1.5 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Als unabhängiger Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine konkurrierenden Interessen, insbesondere von Unternehmen oder Lieferanten, vertreten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung, rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen.
- 3.1.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen über nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen sowie beeinträchtigende Ereignisse regelmäßig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber darüber hinaus unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere, wenn damit finanzielle Folgen verbunden sein können, unaufgefordert schriftlich zu informieren.
- 3.1.7 Der Auftragnehmer hat die Anregungen und/oder Anordnungen des Auftraggebers zu beachten. Hält der Auftragnehmer solche Anregungen oder Anordnungen für falsch oder nicht sachdienlich, so hat er dies dem Auftraggeber unter Darlegung seiner Gründe schriftlich mitzuteilen. Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich bemühen, Einvernehmen herzustellen.
- 3.1.8 Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anregungen, Anordnungen oder Zustimmungen des Auftraggebers nicht eingeschränkt. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
- 3.1.9 Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, im Hinblick auf sämtliche ihm zugänglichen Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben, Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung des Auftragnehmers an der Vorbereitung der Vergabe und am Vergabeverfahren.

3.2 Verbindliches Budget, Kostenkontrolle

- 3.2.1 Der Auftragnehmer ist zur Kostenermittlung nach AKS 85 sowie zur Kostenkontrolle durch Vergleich der im jeweiligen Planungsstadium ermittelten Kosten mit dem gegebenenfalls im Einvernehmen fortgeschriebenen Budget verpflichtet. Dabei hat der Auftragnehmer die Kostenglie-

derung entsprechend der AKS 85 über die dort vorgesehene Gliederung hinaus entsprechend den technischen Merkmalen und ausführungsorientierten Gesichtspunkten weiter zu untergliedern und die Kosten in Vergabeeinheiten zu ordnen, damit die projektspezifischen Angebote, Aufträge und Abrechnungen mit den Kostenvorgaben verglichen werden können.

- 3.2.2 Sobald zusätzliche Kosten gegenüber dem Budget erkennbar werden, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die Mehrkosten im Einzelnen schriftlich informieren. Weiter muss er Einsparungsmodelle entwickeln und schriftlich vorschlagen, um die Einhaltung oder nach Möglichkeit Unterschreitung der Kosten sowie eine spätere optimale wirtschaftliche Nutzung sicherzustellen. Sind die Mehrkosten nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, so bedarf die Entwicklung von Einsparmodellen gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber.
- 3.2.3 Das vom Auftraggeber vorgegebene Budget (s. Ziff. 1.3.) ist die als Beschaffenheit der Leistung des Auftragnehmers vereinbarte Baukostenobergrenze. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen so zu erbringen und gegebenenfalls Änderungen und Umplanungen zu veranlassen, dass der Auftraggeber das Bauvorhaben im Rahmen des Budgets fertig stellen kann. Der Auftraggeber ist zur Anpassung des Baubudgets verpflichtet, wenn die von ihm freigegebene Planung dies erforderlich macht oder wenn nach erfolgter Freigabe Planungsänderungen notwendig sind oder gefordert werden, die zu höheren Kosten führen.
- 3.2.4 Wird das vom Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils gemeinsam fortgeschriebene und damit vereinbarte Budget um mehr als fünf Prozent im Vergleich zu der jeweils geschuldeten Kostenermittlungsart überschritten, kann der Auftraggeber aus wichtigem Grund ganz oder teilweise kündigen, es sei denn, die Überschreitung beruht auf einem Umstand, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

3.3 Vertragsfristen

Planungsbeginn: Herbst 2025

Siehe Anlage Aufgabestellung

- 3.3.1 Zu verbindlichen Vertragsfristen führen auch alle Termine, die im Rahmen von Planungs- und Bauherrenbesprechungen oder in Ablaufplänen einvernehmlich festgelegt werden.
- 3.3.2 Überschreitet der Auftragnehmer Vertragsfristen, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen, wenn er dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur Einhaltung der Vertragsfristen mit der Androhung der Kündigung gesetzt hat, es sei denn, die Überschreitung beruht auf einem Umstand, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

3.4 Rechte und Pflichten im Hinblick auf Subplaner

- 3.4.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, Dritte mit der Erfüllung der Leistungsbilder in den Ziffern 2.1 zu beauftragen (Subplaner). Diese werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig. Der Auftragnehmer benennt die folgenden Subplaner

- – (Benennung nach Beauftragung)

Die Beauftragung von weiteren Subplanern oder eine weitere Unterbeauftragung durch die benannten Subplaner ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

- 3.4.2 Der Auftragnehmer hat die Verträge mit den Subplanern in der Weise zu gestalten, dass sie insbesondere im Hinblick auf Termin- und Kostensicherheit sowie Ansprüchen wegen mangelhafter Planung und Versicherungspflicht den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geregelten Pflichten entsprechen. Der Auftragnehmer hat in den Verträgen mit den von ihm eingesetzten Subplanern weiterhin zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe nur nach Einwilligung des Auftraggebers zulässig ist.
- 3.4.3 Der Auftragnehmer ist in vollem Umfang für die Leistungen des Subplaners verantwortlich. Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass er den von ihm bestimmten Subplaner dahin-

gehend ausgewählt und geprüft hat, ob er hinreichende Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Geschehensabläufe der von ihm beauftragten Subplaner in technischer, terminlicher, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und zu überwachen. Die Kommunikation zwischen Subplaner und Auftraggeber erfolgt ausschließlich über den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt aber sicher, dass die Subplaner jederzeit für Rückfragen des Auftraggebers und zu Besprechungen mit dem Auftraggeber oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung stehen.

4. Honorierung des Auftragnehmers (Grundleistungen)

Als Honorarbasis wird die HOAI 2021 vereinbart. Das Basishonorar und der obere Honorarsatz (früher Mindest- und Höchstsätze) in der Fassung der HOAI 2021 sind Orientierungswerte und haben keine Bindungswirkung. Die Parteien vereinbaren die Honorarparameter daher nur in Anlehnung der HOAI 2021.

4.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten werden entsprechend § 4 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI 2021 nach der Kostenberechnung ermittelt. Für die Planung der Verkehrsanlagen gilt zusätzlich der § 45 HOAI 2021. Als verbindliche Kostenberechnung wird die Kostenberechnung der noch zu erstellenden Entwurfsplanung festgelegt. Als vorläufige anrechenbare Baukosten gelten die Kosten der Kostenschätzung der Stadt Glauchau vom 09.04.2025 (siehe Anlage 1).

Die vorhandene Bausubstanz findet bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten keine Berücksichtigung.

4.2 Honorarzone

Das Objekt wird wie folgt eingezont:

- Leistungsbild Verkehrsanlagen (§ 47 i.V.m. Anlage 13, Punkt 13.2 HOAI 2021)

Honorarzone: IV

Honorarsatz: Basishonorarsatz

Basishonorarsatz minus Abschlag in Höhe von...

Basishonorarsatz plus Zuschlag in Höhe von....

Anderer Honorarsatz

4.3 Prozentsätze des Honorars für Grundleistungen:

Die übertragenen Grundleistungen werden nach dem jeweiligen Vomhundertsatz des einschlägigen Leistungsbildes bewertet (§ 47), soweit der Auftragnehmer die in den jeweils genannten Leistungsbildern übertragenen Grundleistungen vollständig und mangelfrei erbracht hat.

vereinbarte Vomhundertsätze des Honorars:

2,0%	von	2,0%	für die LP 1
20,0%	von	20,0%	für die LP 2
25,0%	von	25,0%	für die LP 3
8,0%	von	8,0%	für die LP 4
15,0%	von	15,0%	für die LP 5
10,0%	von	10,0%	für die LP 6
4,0%	von	4,0%	für die LP 7
15,0%	von	15,0%	für die LP 8
1,0%	von	1,0%	für die LP 9
100,0%	von	100,0%	Gesamt

Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen gemäß § 47 HOAI und Anlage 13 HOAI (siehe Ziffer 2.1.2).

5. Vergütung Besonderer und Zusätzlicher Leistungen

Besondere Leistung nach HOAI

- Erstellung eines Leitungsbestandsplans (LP 2) pauschal
- Koordinierungsaufwand LP 8 (siehe Aufgabenstellung) pauschal
- Örtliche Bauüberwachung x% der anrechenbaren Kosten

Zusätzliche Leistungen

- Studie Anbindung B 175 pauschal
- Studie Anbindung Tiny House Siedlung pauschal
- Studie Anbindung Kitas pauschal
- Unterstützung bei der Aufgabenstellung, Angebotseinholung, Auswertung und Dokumentation der Leistungen für Baugrund und Vermessung pauschal
- Koordinierung aller Medienträger (Kanalbau, Gas und Strom) in allen Leistungsphasen pauschal
- Erstellung Koordinierter Leistungspläne pauschal

6. Umbauten und Modernisierung (§ 48 Abs. 6)

Ein Umbauzuschlag wird nicht vereinbart.

Der planerische Aufwand ist mit der Honorarzone IV erfasst.

7. Nebenkosten (§ 14 HOAI)

Die Nebenkosten werden gemäß § 14 HOAI erstattet und pauschal abgerechnet.

Die Pauschale wird mit folgendem Vomhundertsatz vereinbart..... %.

Darin enthalten ist die 2-fache Auslieferung in Papier und 1 CD – pdf, dxf/dwg aller Pläne.

8. Freigabe/Nachträgliche Änderung der Planung

- 8.1 Der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungserfolg wird mit fortschreitender Planung von den zwischen den Parteien abgestimmten und vom Auftraggeber freigegebenen Planungsergebnissen bestimmt. Der Auftraggeber hat dabei seine Vorgaben zu konkretisieren und sie dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat diese Vorgaben zu beachten. Gibt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers frei (Freigabe), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Leistungen darauf aufzubauen. Die damit festgelegten Lösungen sind Grundlage für die weiterführende Arbeit des Auftragnehmers.

- 8.2** Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Änderungen und Erweiterungen des jeweiligen vertraglichen Leistungsumfanges (nachfolgend „Änderungen“ genannt) nach Maßgabe des Folgenden vornimmt:
- a) Bei Änderungen des Planungsziels mit der Folge, dass Planungsleistungen zusätzlich nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt werden müssen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf gesonderte Vergütung gemäß § 10 HOAI.
 - b) Sonstige Änderungen vor Freigabe hat der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung jederzeit vorzunehmen.
- 8.3** Für Änderungen nach Freigabe gilt Folgendes:
- a) Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, führen nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch.
 - b) Für darüber hinausgehende wesentliche Änderungen werden die Parteien eine gesonderte Vergütung vereinbaren. Wesentliche Änderungen sind solche, die wesentlichen Bauteile, die Statik, wesentliche Teile der Haustechnik, etc. oder auch die Entwicklung von Einsparmodellen betreffen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber rechtzeitig den Termin mit, bis zu den wesentlichen Änderungen auch ohne geänderte Vergütung möglich sind. Der Auftragnehmer wird für wesentliche Änderungen eine Schätzung des voraussichtlichen Zeitbedarfs vorlegen.
- 8.4** Änderungen werden nur dann vergütet, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der geänderten Leistungen auf die zusätzliche Vergütungspflicht nach diesem Vertrag, den Umfang der Abweichung vom bislang geschuldeten Planungssoll sowie den voraussichtlichen Umfang des zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwandes schriftlich hinweist.
- 8.5** Kommt es nicht zu einer Einigung über die zusätzliche Vergütung, gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Auftragnehmer ist aber verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers seine Leistung auch dann sach- und fachgerecht zu erbringen, wenn eine Einigung über die Höhe der geänderten Vergütung noch nicht erfolgt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht an der geforderten weiteren Leistung steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn der Auftraggeber sich abschließend weigert, berechnigte zusätzliche Vergütungsansprüche dem Grunde nach anzuerkennen.
- 8.6** Kosten verspäteter, unvollständiger oder falscher Verdingungsunterlagen beim Ausschreibungsdienst im Zusammenhang mit dem elektronischen Vergabeverfahren von Bauleistungen, die der AN verursacht hat, sind auch von ihm zu tragen.

9. Haftpflichtversicherung

- 9.1** Vor Ausführung des Vertrages hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung unter namentlicher Nennung und Kopie des Versicherungsnachweises nachzuweisen. Der Versicherungsschutz muss die in diesem Vertrag übernommenen Leistungsbilder und sonstigen Leistungen abdecken, und die Deckungssummen aus dieser Versicherung müssen sich
- auf EUR 3.000.000,-- Mio für Personenschäden und
 - auf EUR 1.000.000,-- Mio für Sach- und Vermögensschäden belaufen.
- 9.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten. Er hat den Versicherungsschutz zum ersten Quartal des jeweiligen Jahres im vereinbarten Umfang nachzuweisen. Im Übrigen kann der Auftraggeber den Nachweis jederzeit durch entsprechende schriftliche Aufforderung verlangen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von vier Wochen nach Ende des ersten Quartals oder nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

10. Gewährleistung und Verjährung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr nach den Regeln des Werkvertragsrechts des BGB; die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt fünf Jahre.

11. Urheberpersönlichkeitsrecht/Verwertungsrechte

- 11.1** Sind die Leistungen des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützt, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.
Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
- 11.2** Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.
Zur Übertragung von Leistungen für das Bauvorhaben an freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte ist der Auftragnehmer nur berechtigt, soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an diesen Leistungen verschafft.
Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger darf die Unterlagen, die Leistungen des Auftragnehmers für das Bauvorhaben und das ausgeführte Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Besteht ein Urheberpersönlichkeitsrecht, ist dieses zu wahren und der Auftragnehmer anzuhören, bevor das Bauwerk geändert wird.
Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- 11.3** Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

12. Zahlungen

Das Honorar des Auftragnehmers wird nach vollständiger und mangelfreier Vertragserfüllung des Auftragnehmers und Übersendung einer prüffähigen Honorarschlussrechnung mit einer Prüfungsfrist für den Auftraggeber von 4 Wochen fällig.
Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen; die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt 14 Kalendertage nach Eingang der Abschlagsrechnung beim Auftraggeber ein. Der Abschlagsrechnung müssen prüfbare Nachweise über den erreichten Leistungsstand beigelegt bzw. nachweislich den Auftraggeber ausgeliefert sein.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1** Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sollen schriftlich erfolgen.
- 13.2** Wird während der Laufzeit des Vertrages die HOAI novelliert oder tritt an ihre Stelle eine neue gesetzliche Honorarordnung, so verpflichten sich die Parteien, über eine Anpassung des Vertrages an den neuen Bestimmungen zu verhandeln.
- 13.3** Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

Glauchau, den
Ort, Datum

....., den
Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Grobkostenschätzung

BV Grundhafter Ausbau der Auestraße vom Kreisverkehr Meeraner Straße bis Einmündung Lindenstraße (in Abschnitten) in 08371 Glauchau

Ausbaufäche Flächenbilanz GIS vom 29.10.2024:		15.000,00 m ²
Baukostenansatz (netto):		185,00 €
Baukosten (netto):		2.775.000,00 €
Baunebenkosten (netto):	15%	416.250,00 €
(Ing.leistungen, Vermessung, geotechn. Untersuchungen)		
Projektkosten netto:		3.191.250,00 €
MwSt.	19%	606.337,50 €
Projektkosten brutto:		3.797.587,50 €

Aufgestellt:

Glauchau, 09.04.2025

H.Joppe

Fachbereich Planen und Bauen